

Niedersächsischer Weg

Gewässerrandstreifenregelung in Niedersachsen seit 01.01.2021

Gewässer erster Ordnung zehn Meter

Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und weitere Verbote (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Ab 01.07.2021 außerdem

Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (§ 58 Abs. 1 Satz 9 NWG)

Gewässer zweiter Ordnung fünf Meter

Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und weitere Verbote (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Ab 01.07.2022 außerdem

Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (§ 58 Abs. 1 Satz 9 NWG)

Es sei denn (zukünftig)

Gewässer ist regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend und in ein beim NLWKN zu führendes Verzeichnis eingetragen (Formular mit der Möglichkeit, das Gewässer als regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend zu melden, wird in Kürze auf der Internetseite des NLWKN bereitgestellt)

→ kein Gewässerrandstreifen

oder

Gewässer liegt in einem durch Verordnung des MU zu bestimmenden Gebiet mit hoher Gewässerdichte

→ Gewässerrandstreifen hat eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter

Gewässer dritter Ordnung drei Meter

Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und weitere Verbote (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Ab 01.07.2022 außerdem

Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (§ 58 Abs. 1 Satz 9 NWG)

Es sei denn (zukünftig)

Gewässer ist regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend und in ein beim NLWKN zu führendes Verzeichnis

eingetragen (Formular mit der Möglichkeit, das Gewässer als regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend zu melden, wird in Kürze auf der Internetseite des NLWKN bereitgestellt)

→ kein Gewässerrandstreifen

oder

Gewässer liegt in einem durch Verordnung des MU zu bestimmenden Gebiet mit hoher Gewässerdichte

→ Gewässerrandstreifen hat eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter

Für durch das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verursachte wirtschaftliche Nachteile wird seitens des Landes ein angemessener Ausgleich geleistet.